

Erlass des nds. Innenministeriums vom 06. September 2016

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:20160906 Anspruchsduldung für Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 AufenthG)

Datum:Tue, 6 Sep 2016 11:25:35 +0000

Von:Ibendahl, Werner (MI) <Werner.Ibendahl@mi.niedersachsen.de>

An:

Kopie (CC):

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu der mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 neu geschaffenen Anspruchsduldung für eine Berufsausbildung haben sich von Ihrer Seite einige Fragen ergeben, die teilweise schon bilateral geklärt wurden, teilweise aber noch offen sind. Damit alle Ausländerbehörden auf demselben Stand sind, möchte ich die Fragen hier zusammengefasst kurz beantworten:

a) Berücksichtigung von Einstiegsqualifizierungen (§ 54a SGB III)

Nach der o.a. Vorschrift des SGB III (Arbeitsförderung) kann gegenüber einem Arbeitgeber eine Einstiegsqualifizierung gefördert werden, wenn u.a. - Grundlage ein Vertrag im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetzes ist und - sie auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet (§ 54a Abs. 2 SGB III). Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich damit hinreichend deutlich, dass es sich hierbei um Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Ausbildung - und damit noch nicht um eine Ausbildung selbst - handelt. Aus § 54a Abs. 4 SGB III ergibt sich, dass der Gesetzgeber auf junge Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven und auf benachteiligte Auszubildende abzielt. Sinn der Einstiegsqualifizierung ist es daher, junge Menschen fit zu machen für die spätere Aufnahme einer "echten" Ausbildung. Damit liegt die gesetzlich geforderte Voraussetzung einer "qualifizierten Berufsausbildung" nicht vor.

a) Erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt beginnende Berufsausbildungen

Es wurde von Fällen berichtet, in denen einer einjährigen Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III ein "normaler", ab 01.08.2017 wirksamer Ausbildungsvertrag folgt. Die von der Ausländerbehörde beteiligte Handwerkskammer sieht hierin keinerlei Hinderungsgründe für eine positive Entscheidung, weil es sich um eine vollwertige Ausbildung handele. Diese Form der Stufenausbildung werde - so die Handwerkskammer - von Bauunternehmen häufig gewählt und entspräche dem Berufsbildungsgesetz. Nach Klärung wurde der anfragenden Ausländerbehörde mitgeteilt, dass von einer Ausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG auszugehen ist, wenn ein Berufsausbildungsvertrag vorgelegt wird. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt beginnen wird. Bis zum Ausbildungsbeginn wäre dann keine Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4, sondern eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

Ergänzend fragte die Ausländerbehörde nach, ob berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, nur dann zu berücksichtigen seien, wenn ein Anschluss-Ausbildungsvertrag besteht. Hierzu wurde seitens MI mitgeteilt, dass von einer Berufsausbildung im Sinne der gesetzlichen Vorschrift (nur) dann

auszugehen ist, wenn ein entsprechender Berufsausbildungsvertrag besteht.

b) Bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Einen Duldungsanspruch ausschließende "bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung" sind jedenfalls noch nicht anzunehmen, wenn dem Landeskriminalamt noch kein entsprechendes Abschiebungersuchen übermittelt wurde.

c) Berufsausbildungen in überwiegend schulischer Form

Es liegen Anfragen mehrerer Ausländerbehörden vor, ob Berufsausbildungen, die überwiegend oder nahezu ausschließlich in schulischer Form erworben werden können, unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Zu diesen Berufen gehören bspw. der des Notfallsanitäters, Physiotherapeuten oder Pflegeassistenten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht Anspruch auf eine Duldung zur Ausbildung, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt (§ 6 Abs. 1 BeschV).

Diese Voraussetzungen liegen bei den eingangs genannten schulischen Ausbildungen vor. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht auf betriebliche Ausbildungen im dualen System beschränkt. Hinzu kommt, dass die Bundesregierung in ihrem anlässlich der Verabschiedung des Gesetzentwurfs veröffentlichten Faktenpapier schulische Ausbildungen ausdrücklich mit einbezogen hatte (Der Aufenthaltsstatus von geduldeten Auszubildenden in schulischer und betrieblicher Ausbildung wird so geregelt, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gelten wird.) Auch das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte Pressematerial enthält dieselbe Aussage. Vor diesem Hintergrund sollen auch Berufsausbildungen in schulischer Form in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden, so dass auch in diesen Fällen ein Duldungsanspruch für die Dauer der Ausbildung besteht.

Die von Ihrer Seite teilweise vorgetragenen Bedenken und "Bauchschmerzen" beziehen sich überwiegend darauf, dass sich Angehörige sicherer Herkunftsstaaten trotz aussichtsloser Asylverfahren und vergleichsweise kurzer Aufenthaltszeiten über das Instrument der Anspruchsuldung zur Ausbildung ein - sonst für sie unerreichbares - Aufenthaltsrecht verschaffen. Diese Bedenken sind grundsätzlich nachvollziehbar, werden aber künftig bedeutungslos sein: Wegen der Stichtagsregelungen in § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG und § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG werden Angehörige sicherer Herkunftsstaaten künftig keine Beschäftigungen oder Ausbildungen mehr ausüben dürfen; insoweit handelt es sich bei den aktuellen Fällen um "auslaufende Modelle".

Zusatz für Landkreis Osterode am Harz und Landkreis Uelzen: Auf Ihre Berichte vom 22.07. (LK OHA) bzw. vom 18.08.2016 (LK UE) nehme ich Bezug.

Gruß,

Werner Ibendahl
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Referat 14 (Ausländer- und Asylrecht) -
Telefon: (0511) 120 - 6470
werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de
Mein Zeichen: 14.11 - 1223/ 1-8 (§ 60a)